Entwurf Statuten ZV KES per 01.01.2019 Statuten ZV KES per 01.08.2014 Bemerkungen 1. Bestand und Zweck 1. Bestand und Zweck Art. 1 Bestand Art. 1 Bestand Keine wesentlichen Änderungen: <sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden des Bezirks Hinwil, Die Politischen Gemeinden des Bezirks Hinwil, nämlich Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, nämlich Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Neu ist die Kurzform des Verbandes "ZV KES Bezirk Gossau, Grüningen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Wald Gossau, Grüningen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Wald

und Wetzikon bilden zusammen unter dem Namen "Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil" kurz "ZV KES Bezirk Hinwil" auf unbestimmte Zeitdauer einen Zweckverband (in der Folge auch Verband genannt) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Sie konstituieren auf unbestimmte Zeit einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis gemäss EG zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR). <sup>3</sup>Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Rüti.

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup>Der Zweckverband erbringt Dienstleistungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu Gunsten der Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup>Das Kernangebot des Verbandes besteht in der Führung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die KESB des Bezirkes Hinwil erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die den Verbandsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

<sup>3</sup>Als Zusatzangebot betreibt der Verband eine Berufsbeistandschaft, die im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Massnahmen des Erwachsenenschutzes gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches führt.

und Wetzikon bilden zusammen unter dem Namen "Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil" auf unbestimmte Zeitdauer einen Zweckverband (in der Folge Verband genannt) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Sie konstituieren auf unbestimmte Zeit einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis gemäss EG zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR).

#### Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Rüti.

#### Art. 3 Zweck

<sup>1</sup>Der Zweckverband erbringt Dienstleistungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu Gunsten der Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup>Das Kernangebot des Verbandes besteht in der Führung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die KESB des Bezirkes Hinwil erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die den Verbandsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

<sup>1</sup>Als Zusatzangebot betreibt der Verband eine Berufsbeistandschaft, die im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Massnahmen des Erwachsenenschutzes gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches führt.

Hinwil" in die Statuten aufgenommen worden.

Art. 2 alt ist neu Art. 1 Abs. 3.

## Keine Änderung

(Die Hochzeichen bei den bestehenden Statuten stammen aus der Teilrevision und sind keine Absatzbezeichnungen, die aktuellen Statuten haben keine Absatzbezeichnungen).

<sup>4</sup>Der Verband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 2 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

### Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

<sup>1</sup>Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

<sup>2</sup>Alle Verbandsgemeinden nehmen das Kernangebot gemäss Art. 2 Abs. 2 in Anspruch. Die Inanspruchnahme des Zusatzangebotes gemäss Art. 2 Abs. 3 sowie weiterer Dienstleistungen gemäss Art. 2 Abs. 4 ist frei wählbar. Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Inanspruchnahme frei wählbarer Angebote.

## 2. Organisation

## 2.1. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

- 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
- 2. die Verbandsgemeinden;
- 3. der Verbandsvorstand;
- 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

#### Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden der Sitzgemeinde zusammen. <sup>1</sup>Der Verband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 2 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

#### Art. 4 Mitgliedschaft

Der Beitritt weiterer Gemeinden ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates möglich.

Alle Verbandsgemeinden nehmen das Kernangebot gemäss Art. 3 Abs. 2 in Anspruch. Die Inanspruchnahme des Zusatzangebotes gemäss Art. 3 Abs. 3 sowie weiterer Dienstleistungen gemäss Art. 3 Abs. 4 ist frei wählbar. Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Inanspruchnahme frei wählbarer Angebote. Abs. 1 wurde entsprechend den Musterstatuten geändert.

Anpassung der Art. Nr. Ansonsten keine Änderung

## 2. Organisation

### Art. 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

- 5. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
- 6. die Verbandsgemeinden;
- 7. der Verbandsvorstand;
- 8. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

#### Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden der Sitzgemeinde zusammen. Keine Änderung

Keine Änderung

### Art. 6 Zeichnungsberechtigung

<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam. <sup>2</sup>Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

#### Art. 7 Bekanntmachung

<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

<sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

## 2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

## 2.2.1. Allgemeine Bestimmungen Art. 8 Stimmrecht

<sup>1</sup>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

<sup>2</sup>Bei Vorlagen, welche die Berufsbeistandschaft (Zusatzangebot gemäss Art. 2 Abs. 3) betreffen, steht die Ausübung der politischen Rechte nur den Stimmberechtigten von Verbandsgemeinden zu,

## Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam. Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

#### Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Verbandsvorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

## 2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

## 2.2.1. Allgemeine Bestimmungen Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Keine Änderung

Die Publikationsart wurde geändert. Neu elektronisch. Dieser Artikel wurde auch in den Musterstatuten entsprechend der neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst.

Keine Änderung

Abs. 2: Diese Änderung wurde vom Gemeindeamt vorgegeben.

die diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben.

#### Art. 9 Verfahren

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr sowohl die Mehrheit der Stimmenden als auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

## Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:

- 1. die Einreichung von Volksinitiativen;
- die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
- die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.

#### Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Die Vorlage ist angenommen, wenn ihr sowohl die Mehrheit der Stimmenden als auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

## Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:

- 1. die Einreichung von Initiativen;
- die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
- die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.

Keine Änderung

Keine Änderung

Nur Wortlaut hat geändert, inhaltlich keine Änderung

#### 2.2.2. Volksinitiative

### Art. 11 Gegenstand und Zustandekommen

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

#### 2.2.2. Volksinitiative

#### Art. 12 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschluss verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes verlangt werden.

### Art. 13 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext im kantonalen Amtsblatt.

#### Art. 14 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im kantonalen Amtsblatt eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Verbandsvorstand, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem Gemeindevorstand der Sitzgemeinde mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

Gemäss Musterstatuten wurde hier formell stark vereinfacht. Inhaltich sind die Änderungen nicht Wesentlich.

Hierbei handelt es sich um einen Abschnitt, der ohnehin durch das Gemeindegesetz geregelt ist.

## 2.3. Verbandsgemeinden

## Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

- 1. die Änderung dieser Statuten;
- 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband:
- 3. die Auflösung des Verbandes.

<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

## Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

<sup>1</sup>Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

- die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000 bis Fr. 1'000'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 40'000 bis Fr. 200'000;
- 2. die Festsetzung des Budgets;
- 3. die Kenntnisnahme vom Finanzplan;
- 4. die Genehmigung der Jahresrechnung;

## 2.3. Verbandsgemeinden

## Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- 1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Verbandsvorstand:
- 2. die Änderung dieser Statuten;
- 3. ¹die Übernahme weiterer Einrichtungen und Dienste im Sinne von Art. 3 Abs. 4;
- 4. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
- 5. die Auflösung des Verbandes.

## Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- 1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000 bis Fr. 1'000'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 40'000 bis Fr. 200'000;
- 2. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans;
- 3. der Erlass des Stellenplans für die Behörden-

Gemäss neuem Gemeindegesetz sind die demokratischen Rechte v.a. mit Urnenabstimmungen zu gewähren. Dementsprechend wurde das auch in den Musterstatuten überall umgesetzt.

Änderungen der Statuten müssen immer vor die Urne.

die Übernahme weiterer Einrichtungen und Dienste im Sinne von Art. 2 Abs. 4 ist neu Sache der Gemeindevorstände.

Neben textlichen Änderungen hat folgendes geändert:

Der Stellenplan für die Behörde wird nicht mehr durch die Gemeinden, sondern durch den Ver-

- 5. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
- die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, welche die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;.
- 7. die Übernahme weiterer Einrichtungen und Dienste im Sinne von Art. 2 Abs. 4;

<sup>2</sup>Bei Kreditvorlagen gemäss Abs. 1 Ziff. 1, welche die Berufsbeistandschaft (Zusatzangebot gemäss Art. 2 Abs. 3) betreffen, sind nur die Gemeindevorstände von Verbandsgemeinden zur Stimmabgabe berechtigt, die diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben.

#### Art. 14 Beschlussfassung

<sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

- wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
- 2. die Grundzüge der Finanzierung;
- 3. Austritt und Auflösung;
- 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

### 2.4. Der Verbandsvorstand

## Art. 15 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand besteht aus elf Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde mindestens

- mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
- 4. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts;
- 5. die Genehmigung von Bauabrechnungen.

#### Art. 17 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderung der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

## 2.4. Der Verbandsvorstand

### Art. 18 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus elf Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde ordnet einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in den Verbandsvorstand ab. bandsvorstand vorgenommen.

Der Geschäftsbericht wird nur noch zur Kenntnis genommen und nicht mehr abgenommen.

Die enge Formulierung von Ziff. 5 alt wurde neu in Ziff. 6 breiter formuliert.

die Übernahme weiterer Einrichtungen und Dienste im Sinne von Art. 2 Abs. 4 ist neu Sache der Gemeindevorstände anstatt der nach jeweiliger Gemeindeordnung zuständiger Organe.

Abs. 2: Diese Änderung wurde vom Gemeindeamt vorgegeben.

Inhaltlich hat nichts geändert.

Es ändert der Wortlaut und es wird neu ausformuliert, was wesentliche Änderungen sind.

Art. 18 alt ist neu Art. 15 und Art. 16. Inhaltlich hat sich nichts geändert, der Wortlaut ist neu.

ein N	1itglied	entsendet.
-------	----------	------------

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.

## Der Verbandsvorstand konstituiert sich selbst. Die konstituierende Versammlung wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin des Gemeindevorstandes der Sitzgemeinde geleitet.

## Art. 16 Konstituierung

Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Gemeindevorstandes der Sitzgemeinde. Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

### Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Das Organisationsreglement des Zweckverbands regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

## Art. 18 Allgemeine Befugnisse Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup>Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

- 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
- 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
- die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;

Der Verbandsvorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

- 14.<sup>2</sup>die Aufsicht über die KESB und die Berufsbeistandschaft
- 8. <sup>2</sup>die Festsetzung der Kostenbeiträge gemäss Art. 31b und Art. 31c
- 7. die Festsetzung des Standortes der KESB und die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen

Art. 17 ist neu, hier gab es bislang keinen entsprechenden Artikel in den Statuten.

Art. 19 alt ging über in Art. 18 und Art. 19 neu. Neu wird bereits auf Statutenebene geregelt, welche Aufgaben bis zu welcher Summe durch den Vorstand delegiert werden können.

Die Punkte 1 bis 3 wurden allgemeiner abgefasst, gemäss der Vorlage der Musterstatuten.

4.	die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;	die Beratung und Antragstellung zu allen Vorla- gen, die der Behandlung durch die Stimmbe- rechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;	Punkt 4: Nur der Wortlaut wurde leicht angepasst.
5.	die Festsetzung des Besoldungsrahmens für das Personal des Zweckverbands;	11.die Festsetzung des Besoldungsrahmens für das Personal des Zweckverbandes innerhalb des durch die Besoldungsbedingungen für das Per- sonal des Kantons Zürich vorgegebenen Rah- mens	Wortlaut wurde angepasst, der zweite Teil ist in Art. 30 geregelt.
6.	die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten der KESB sowie der übrigen Behördenmitglieder und der Ersatzmitglieder unter Beachtung der Ernennungsvoraussetzungen gemäss § 6 EG KESR;	12.die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten der KESB sowie der übrigen Behördenmitglieder und der Ersatzmitglieder unter Beachtung der Ernennungsvoraussetzungen gemäss § 6 EG KESR.	Punkt 6: keine Änderung
7.	die Anstellung des Verbandssekretärs; die Anstellung der Leitung der Berufsbei- standschaft;	13. <sup>2</sup> die Anstellung des Sekretärs bzw. der Sekretärin des Zweckverbandes, und des Leiters bzw. der Leiterin der Zentralen Dienste der KESB sowie des Leiters bzw. der Leiterin der Berufsbeistandschaft	Punkte 7 und 8: Hier wurde der Leiter Zentrale Dienste absichtlich nicht mehr erwähnt, da dieser ein Teil des Sekretariats der KESB ist und auch durch die KESB entlohnt, bewertet und angestellt wird.
9.	die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschrift;		Punkt 9 ist neu, gemäss Vorlage Musterstatuten
10.	der Erlass des Entschädigungsreglements der Verbandsorgane.	15.die Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder der Verbandsorgane innerhalb des durch die Entschädigungs-Verordnung der Sitzgemeinde vorgegebenen Rahmens	Punkt 10 wurde umformuliert, so dass eine Eigenständigkeit des Zweckverbandes besteht. Dies gibt mehr Flexibilität für Lösungen, die besser auf den ZV KES passen.
ger	em Verbandsvorstand stehen im Weiteren fol- nde Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll d stufengerecht delegiert werden können: der Vollzug der Beschlüsse der übergeordne- ten Verbandsorgane;		Neu ist die klare Trennung von Aufgaben die dele- giert werden können und solchen die nicht dele- giert werden können. Punkt 1 ist neu

2.	der Erlass von Grundsätzen und Weisungen	9. der Erlass und die Änderung eines Reglements	Punkt 2 ist allgemeiner formuliert
	zur Betriebsführung (Organisationsregle-	über die Organisation und Geschäftsführung	
	ment);	des Zweckverbandes	
3.	die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mit-		Punkt 3 ist neu, gemäss Vorlage Musterstatuten
	arbeiter;		
4.	die regelmässige Information der Verbands-		Punkt 4 ist neu, gemäss Vorlage Musterstatuten
	gemeinden über die Geschäftstätigkeit des		
	Zweckverbands;		
5.	das Handeln für den Verband nach aussen;		Punkt 5 ist neu, gemäss Vorlage Musterstatuten
6.	die Führung von Prozessen mit dem Recht auf		Punkt 6 ist neu, gemäss Vorlage Musterstatuten
	Stellvertretung;		, ,
7.	die übrige Aufsicht in der Verbandsverwal-		Punkt 7 ist neu, gemäss Vorlage Musterstatuten
	tung.		, 5
8.	die Regelung von Einzelheiten der Inan-	17. die Regelung von Einzelheiten der Inanspruch-	Punkt 8 ist umformuliert, so dass er den Korrektu-
	spruchnahme frei wählbarer Dienstleistungen	nahme <del>und des Kostenverteilers</del> <sup>4</sup> frei wählbarer	ren des Regierungsrates an den alten Statuten
	<b>6</b>	Angebote	entspricht.
Art	. 19 Finanzbefugnisse		Neu sind die Finanzbefugnisse in einem eigenen
	em Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:		Artikel geregelt. Auch hier wird zwischen delegier-
			baren und nicht delegierbaren Aufgaben unter-
			schieden.
1.	die Erstellung der Budgetvorlage und die An-	2. die Beratung des Voranschlages und Antragstel-	Punkt 1 und 2: Neu hat der Vorstand über den
	tragsstellung an die Verbandsgemeinden;	lung an die Verbandsgemeinden sowie die	Finanzplan zu beschliessen und nicht mehr nur zur
2.	die Beschlussfassung über den Finanzplan;	Kenntnisnahme des Finanzplanes;	Kenntnis zu nehmen.
3.	die Beratung der Rechnung und Antragstel-	5. die Beratung der Rechnung und Antragstellung	Punkt 3 keine Änderung;
"	lung an die Verbandsgemeinden;	an die Verbandsgemeinden;	r anne s neme range
4.	die Beschlussfassung über den Geschäftsbe-	6. die Beratung des Geschäftsberichtes und An-	Punkt 4: Der Geschäftsbericht muss durch die Ge-
''	richt;	tragstellung an die Verbandsgemeinden;	meinden nur noch zur Kenntnis genommen wer-
	Tierre,	tragsterialing arraic versariasgementaeri,	den.
5.	die Bewilligung von neuen, im Budget nicht	4. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag	Punkt 5: keine Änderung nur der Wortlaut hat ge-
] .	enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen	nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Um-	ändert.
	bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und bis ins-	fange:	diacit.
	gesamt Fr. 400'000 pro Jahr sowie von neuen	a) einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000 im Einzel-	
1	gesamit in 400 000 pro Jam Sowie von neuen	a) enimalige Ausgaben bis Fr. 200 000 ini enizer-	

im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000 und bis insgesamt Fr. 40'000 pro Jahr.	fall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 400'000 b) jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 40'000;	
<ul> <li><sup>2</sup>Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</li> <li>1. der Ausgabenvollzug;</li> <li>2. gebundene Ausgaben;</li> <li>3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000;</li> </ul>	3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000;	Punkt 1 ist neu, gemäss Vorlage Musterstatuten Punkt 2 ist neu, gemäss Vorlage Musterstatuten Punkt 3: keine Änderung nur der Wortlaut hat geändert.
<ol> <li>die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Be- fugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;</li> </ol>	10. <sup>2</sup> des Stellenplans für das Sekretariat des Zweckverbandes, und das Sekretariat der KESB und die Berufsbeistandschaft	Punkt 4: allgemeinere Formulierung, zudem Abstimmung mit der Finanzbefugnis,
	15.die Genehmigung der Geschäftsordnung der KESB	Dieser Passus wurde nicht mehr in die Statuten aufgenommen, da die Geschäftsordnung der KESB keine Aufgabe des ZV KES ist.
Art. 20 Aufgabendelegation <sup>1</sup> Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.	Art. 20 Aufgabendelegation  Der Verbandsvorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.  Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vor-	Die Formulierung ist neu aus den Musterstatuten.

<sup>2</sup>Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Organisationsreglement.

#### Art. 21 Einberufung und Teilnahme

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Verbandes sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

<sup>3</sup>Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

<sup>4</sup>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

## Art. 22 Beschlussfassung

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
<sup>2</sup>Bei Abstimmungen und Wahlen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

<sup>3</sup>Bei Geschäften, welche die Berufsbeistandschaft (Zusatzangebot gemäss Art. 2 Abs. 3) betreffen, sind nur die Mitglieder von Verbandsgemeinden zur Stimmabgabe berechtigt, die diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben.

bereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

#### Art. 21 Einberufung und Teilnahme

Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Verbandes oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegen-stände sind den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor Sitzungsbeginn in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

## Art. 22 Beschlussfassung

Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Die Formulierung ist neu basierend auf §38 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes.

Ansonsten nur Anpassungen im Wortlaut.

Keine Änderung

Neu ist, dass die Stimmabgabe offen zu erfolgen hat, ansonsten sind es Anpassungen am Wortlaut.

Abs. 3: Diese Änderung wurde vom Gemeindeamt vorgegeben.

## 2.6. Die Kindes und Erwachsenschutzbehörde Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen

Die "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Hinwil" ist zuständig für:

- die Erfüllung aller Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die den Verbandsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen
- 2. den Erlass einer Geschäftsordnung für die eigene Tätigkeit
- 3. die Anstellung der Mitarbeitenden des Sekretariats der KESB, unter Vorbehalt der Anstellung des Leiters bzw. der Leiterin der Zentralen Dienste durch den Verbandsvorstand

Die KESB ist kein Organ des ZV KES. Gleiches gilt für die Berufsbeistandschaft. Delegierte Kompetenzen sind im Organisationsreglement zu regeln.

## 2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Art. 23 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus fünf Mitgliedern. Die RPK's der in der alphabetischen Reihenfolge ersten fünf Verbandsgemeinden bezeichnen je ein Mitglied für die RPK des Verbands. Nach Ablauf einer Amtsdauer des Verbands scheiden die von den beiden vordersten Gemeinden des Alphabets bezeichneten Mitglieder aus der RPK aus. Sie sind durch Mitglieder zu ersetzen, die von den RPK's der alphabetisch nachfolgenden beiden Verbandsgemeinden bezeichnet werden.

<sup>2</sup>Im Übrigen konstituiert sich die RPK selbst.

## 2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Art. 24 Zusammensetzung

Die RPK besteht aus fünf Mitgliedern. Die RPK's der in der alphabetischen Reihenfolge ersten fünf Verbandsgemeinden bezeichnen je ein Mitglied für die RPK des Verbandes. Nach Ablauf einer Amtsdauer des Verbandes scheiden die von den beiden vordersten Gemeinden des Alphabets bezeichneten Mitglieder aus der RPK aus. Sie sind durch Mitglieder zu ersetzen, die von den RPK's der alphabetisch nachfolgenden beiden Verbandsgemeinden bezeichnet werden.

Im Übrigen konstituiert sich die RPK selbst.

Keine Änderungen, nur kleinste Anpassungen im Wortlaut

## Art. 24 Aufgaben

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

<sup>3</sup>Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

## Art. 25 Beschlussfassung

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. <sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

## Art. 26 Herausgabe von Unterlagen

<sup>1</sup>Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

## Art. 25 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

Die finanztechnische Prüfung der Rechnungsführung und Rechnungslegung wird dem Gemeindeamt des Kantons Zürich übertragen.

#### Art. 26 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident bzw. die Präsidentin gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Hier wurde der Auftrag der RPK neu gemäss Musterstatuten genauer ausformuliert.

Die finanztechnische Prüfung wurde unter Kap. 2.6 neu geregelt.

Keine Änderungen, nur kleinste Anpassungen im Wortlaut

Neu ist auch hier, dass die Stimmabgabe offen zu erfolgen hat.

Neu, gemäss Vorlage Musterstatuten

## Art. 27 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

#### 2.6. Prüfstelle

### Art. 28 Aufgaben der Prüfstelle

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
<sup>2</sup>Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

## Art. 29 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## 3. Personal und Arbeitsvergaben

## Art. 30 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes. Neu, gemäss Vorlage Musterstatuten

Neu, gemäss Vorlage Musterstatuten

Neu, gemäss Vorlage Musterstatuten

## 3. Personal und Arbeitsvergaben

## Art. 27 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes.

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand entscheidet über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung für das nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernde Personal. Massge-

Der gesamte Teil der Sozialversicherungen wurde gestrichen. Die grundsätzliche Pflicht besteht für alle Arbeitgeber und bedarf keiner Erwähnung in den Statuten.

bend für das Versicherungsverhältnis sind der Anschlussvertrag zwischen dem Zweckverband und der Vorsorgeeinrichtung und deren Statuten und Reglemente.

<sup>1</sup>Die Mitwirkungsrechte des Personals nach Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sind gewährleistet.

### Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

## 4. Verbandshaushalt

#### Art. 32 Finanzhaushalt

<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup>Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.

#### Art. 33 Grundsätze

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeck-

## Art. 28 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

## 4. Verbandshaushalt

#### Art. 29 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Verbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.

## Art. 30 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 31 <sup>3</sup>Grundsätze

Keine Änderung, nur Anpassungen des Wortlauts

Neu ist geregelt, bis wann der Jahresabschluss den Gemeinden zur Kenntnis zu bringen ist, damit diese Ihren Jahresabschluss machen können. Dies ist gemäss Musterstatuten.

Ist in öffentlichen Haushalten immer so und daher nicht zu erwähnen.

ten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.

Der Aufwandüberschuss für das Zusatzangebot Berufsbeistandschaft sowie allfällige weitere frei wählbare Einrichtungen und Dienste gemäss Art. 3 Abs. 4 sind separat auszuweisen.

#### Art. 33a Allgemeine Kosten

Als allgemeine Kosten der Verbandstätigkeit gelten:

- a) die Entschädigung des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission
- b) die Personal- und Sachkosten des Verbandssekretariates
- c) weitere Personal- und Sachkosten, die nicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, der Berufsbeistandschaft oder einer weiteren Dienstleistung gemäss Art. 2 Abs. 4 zugeordnet werden können.

## Art. 33b Kostenverteiler Kernangebot

Die allgemeinen Kosten der Verbandstätigkeit, soweit sie nicht als Anteil an den Verwaltungskosten dem Zusatzangebot Berufsbeistandschaft oder einem anderen frei wählbaren Angebot zu belasten sind, sowie der Aufwandüberschuss der Kindesund Erwachsenenschutzbehörde sind nach folgenDie nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.

Der Aufwandüberschuss für das Zusatzangebot Berufsbeistandschaft sowie allfällige weitere frei wählbare Einrichtungen und Dienste gemäss Art. 3 Abs. 4 sind separat auszuweisen <del>und auf die bestellenden Gemeinden unter Aufrechnung der</del> <del>Verwaltungskosten nach dem zukommenden Nutzen aufzuteilen. Der Vorstand bestimmt die Einzelheiten. <sup>4</sup></del>

#### Art. 31a Allgemeine Kosten

Als allgemeine Kosten der Verbandstätigkeit gelten:

- a) die Entschädigung des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission
- b) die Personal- und Sachkosten des Verbandssekretariates
- weitere Personal- und Sachkosten, die nicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, der Berufsbeistandschaft oder einer weiteren Dienstleistung gemäss Art. 3 Abs. 4 zugeordnet werden können.

### Art. 31b Kostenverteiler Kernangebot

Die allgemeinen Kosten der Verbandstätigkeit, soweit sie nicht als Anteil an den Verwaltungskosten dem Zusatzangebot Berufsbeistandschaft oder einem anderen frei wählbaren Angebot zu belasten sind, sowie der Aufwandüberschuss der Kindesund Erwachsenenschutzbehörde sind nach folgenKeine Änderung. Der durch den Regierungsrat gestrichene Teil wurde weggelassen.

Keine Änderung

Artikel wurde den neuen Statuten angepasst

Grundsätzlich keine Änderung ausser:

dem Schlüssel auf die Verbandsgemeinden zu verlegen:

50% nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres

50% nach Massgabe der Anzahl der laufenden gesetzlichen Massnahmen jeder Gemeinde am Ende des Rechnungsjahres.

Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 33c Kostenverteiler Berufsbeistandschaft
Die allgemeinen Kosten der Verbandstätigkeit,
soweit sie nicht als Anteil an den Verwaltungskosten dem Kernangebot oder einem anderen frei
wählbaren Angebot zu belasten sind, sowie der
Aufwandüberschuss der Berufsbeistandschaft ist
gestützt auf eine fallbezogene Leistungsabrechnung wie folgt auf die Verbandsgemeinden zu verlegen, die das Zusatzangebot in Anspruch nehmen:

20% nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres

80% nach Massgabe des tatsächlichen Aufwandes, der durch die von der Berufsbeistandschaft geführten Fälle pro Gemeinde im Rechnungsjahr verursacht wird

Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

dem Schlüssel auf die Verbandsgemeinden zu verlegen:

50% nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres

50% nach Massgabe der Anzahl der laufenden gesetzlichen Massnahmen jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres

Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 31c Kostenverteiler Berufsbeistandschaft Der Aufwandüberschuss der Berufsbeistandschaft ist bis 31.12.2017 nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsgemeinden zu verlegen, die das Zusatzangebot in Anspruch nehmen:

20% nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres

80% nach Massgabe der Anzahl der durch die Berufsbeistandschaft geführten Massnahmen pro Gemeinde im Rechnungsjahr

Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Der Aufwandüberschuss der Berufsbeistandschaft ist ab 1.01.2018 gestützt auf eine fallbezogene Leistungsabrechnung wie folgt auf die Verbandsgemeinden zu verlegen, die das Zusatzangebot in Anspruch nehmen:

20% nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres

80% nach Massgabe des tatsächlichen Aufwandes,

Anstatt Vorjahr steht jetzt Rechnungsjahr, so wie es die letzten 2 Jahre schon gemacht wurde.

Die bereits gültige Praxis, dass die allgemeinen Kosten entsprechend ihrem Aufwand auf die beiden Leistungserbringer verteilt werden, wurde hier noch festgehalten.

Ansonsten keine Änderung.

Da die Statuten 2019 in Kraft treten ist nur der Kostenverteiler per 01.01.2018 zu erwähnen.

der durch die von der Berufsbeistandschaft geführten Fälle pro Gemeinde im Rechnungsjahr verursacht wird

Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

### Art. 34 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

#### Art. 35 Eigentum

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

### Art. 36 Haftung

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem für den Haftungsfall massgebenden Kostenverteiler (Art. 33b. bzw. 33c).

## 5. Aufsicht und Rechtsschutz Art. 37 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

## Art. 32 Eigentum

Allfällige von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellte Bauten und erworbene Einrichtungen sowie bewegliche Vermögensteile oder Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

## Art. 33 Haftung

<sup>2</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Verband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem für das Kernangebot geltenden Kostenverteiler (Art. 31b).

## 5. Aufsicht und Rechtsschutz Art. 34 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung. Da der Zweckverband nun vermögensfähig ist, sind die Investitionen nicht mehr mit den Verbandsgemeinden abzurechnen. Die Finanzierung funktioniert über Darlehen.

Keine Änderung, nur Änderung des Wortlauts

Im zweiten Abschnitt wurde der Kostenverteiler im Haftungsfall angepasst. Ansonsten müssten Gmd. ohne Beteiligung an der Berufsbeistandschaft für Haftungskosten der Berufsbeistandschaft mithaften.

Keine Änderung

### Art. 38 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Hinwil oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## 6. Austritt, Auflösung und Liquidation

#### Art. 39 Austritt

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren entschädigungslos auf Ende des Kalenderjahres aus dem Verband bzw. aus dem Zusatzangebot austreten. Der Austritt aus dem Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Hinwil bedarf der Genehmigung durch

## Art. 35 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Hinwil Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Neu ist Abschnitt 2, ansonsten nur Änderungen des Worlauts.

## 6. Austritt, Auflösung und Liquidation

#### Art. 36 Statutenrevision

Die Zuständigkeit für Änderungen dieser Statuten richtet sich nach Art. 15 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 der Statuten.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

#### Art. 37 Austritt

<sup>2</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende des Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Der Austritt aus dem Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Hinwil bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dies ist bereits im Gemeindegesetz geregelt.

Die Austrittsdauer aus dem Zusatzangebot ist neu 2 Jahre.

den Regierungsrat.

<sup>2</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### Art. 40 Auflösung

<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup>Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten des Mittels der letzten beiden Jahre.

# 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

## Art. 41 Einführung eigener Haushalt

Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

## Art. 42 Umwandlung der Investitionsbeiträge

<sup>1</sup>Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Austretende Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

<sup>2</sup>Das Zusatzangebot Berufsbeistandschaft kann von jeder bestellenden Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

### Art. 38 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

<sup>2</sup>Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Verteilung der Kosten des Kernangebotes (Art. 31b).

# 7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Änderungen im Wortlaut

Anpassung der Liquidationsanteile an die aktuellen Verhältnisse.

Neu, gemäss Vorlage Musterstatuten

Neu, gemäss Vorlage Musterstatuten (Details in Absprache mit Gemeindeamt Abt. Gemeindefinanzen).

Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

<sup>2</sup>Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Oktober 2012 bis zum Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

<sup>3</sup>Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

<sup>4</sup>Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands Darlehen erhalten.

#### Art. 43 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Juli 2012 inkl. Ergänzungen vom 1. August 2014 aufgehoben.

#### Art. 39 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung der Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Wald und Wetzikon auf 1. Juli 2012 in Kraft.

<sup>1</sup>Die Statutenergänzungen betreffend die Berufsbeistandschaft treten nach ihrer Annahme durch die Verbandsgemeinden auf 1. August 2014 in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

## Art. 40 Aktenübergabe

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband sämtliche vormundschaftlichen Akten und

Anpassung Wortlaut und Anpassung an die aktuellen Verhältnisse.

Nicht mehr nötig

## Statuten ZV KES Bezirk Hinwil (Vergleich neu zu bestehend)

Unterlagen rechtzeitig in ordnungsgemässem Zu-	
stand zu übergeben.	
Art. 41 Stellenplan und Anstellungen	Nicht mehr nötig
Soweit aus Zeitgründen erforderlich, ist der Ver-	
bandsvorstand bis 31. Dezember 2012 für die An-	
stellung der Mitarbeitenden des Sekretariates der	
KESB zuständig.	